

**Gegenstand: Verpflichtung von neuen Ratsmitgliedern nach § 30 GemO;
hier: Michael Hopp (CDU), Gabriel Frank Fuchs (AfD)**

Die Vorsitzende verpflichtet zwei neue Mitglieder des Speyerer Stadtrates für die Sitzungsperiode 2024-2029 in Ersatznachfolge für ausgeschiedene Ratsmitglieder entsprechend § 30 GemO per Handschlag:

- Herrn Michael Hopp (CDU) – Ersatznachfolge Prof. Dr. Alexander Schubert
- Herrn Gabriel Frank Fuchs (AfD) – Ersatznachfolge Josef Steckmeier

Sie weist sie auf die Grundsätze der Mandatsführung, die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 20 GemO), die besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde (§ 21 GemO) und die Ausschließungsgründe bei Entscheidungen (§ 22 GemO) hin.

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 2

Gegenstand: Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern;

Fragen, Anregungen oder sonstige Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

Gegenstand: Barrierefreiheit und Erreichbarkeit medizinischer Versorgung in der Postgalerie Speyer; Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion vom 10.02.2026
Vorlage: 0638/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die thematische Einleitung erfolgt durch Frau Hofmann. Sie verweist auf die schlechten Erfahrungen für bewegungseingeschränkte Menschen seitdem der Seiteneingang in der Gutenbergstraße geschlossen wurde.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt durch Herrn Nolasco (Fachbereichsleitung 5):

zu Frage 1) *Aktueller Sachstand der Aufzugsanlagen: Wie ist der derzeitige Status der Aufzüge in der Postgalerie, und welche konkreten Gründe führt der Betreiber für die langanhaltenden Ausfälle an?*

Bei einer Ortsbegehung zusammen mit dem Schwerbehindertenbeauftragten Hr. Rhett-Oliver Driest konnten wir feststellen, dass der Treppenlift, die Hebebühne und die Aufzüge an der Bahnhof- und der Gutenbergstraße betriebsfähig sind.

Der Betreiber gibt weiterhin an, dass die eingebauten Hebelifte am Postplatz und am Eingang der Bahnhofstraße zertifiziert und regelmäßig gewartet sind. Es habe zuletzt einen Unfallschaden an dem Lift am Postplatz gegeben, der Schaden sei jedoch innerhalb kürzester Zeit behoben worden. Eine lange Ausfallzeit oder gar Unzuverlässigkeit sei nicht bekannt.

Die Plattform des Treppenlifts ist für normale Rollstühle und Rollatoren funktionsfähig, allerdings für elektrische Rollstühle in der Grundfläche zu klein.

Darüber hinaus ist ein Euro-Key nötig, wenn der Lift von der obersten Position angefordert werden muss. Das ist für mobilitätseingeschränkte Personen, die keinen Euro-Key besitzen, von Nachteil.

Bei der Hebebühne an der Bahnhofstraße erschließt sich die Bedienung nicht auf den ersten Blick, notwendige Beschriftungen sind zu klein angebracht.

Zudem wäre die Wiederherstellung der automatischen Tür zur Galerie wünschenswert, da der Weg durch den Aufzug hindurch zwar entsprechend beschildert ist, sich aber nicht von selbst erschließt.

zu Frage 2) *Sicherstellung der medizinischen Versorgung: Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um sicherzustellen, dass die in der Postgalerie ansässigen Arztpraxen für alle Patienten — insbesondere jene mit Mobilitätseinschränkungen — jederzeit barrierefrei erreichbar sind?*

Es hat sich bestätigt, dass es während der Öffnungszeiten der Postgalerie redundante Wege zur Praxis Dr Grimm im 1. OG gibt, sowohl über das Treppenhaus Bahnhofstraße, als auch über den Haupteingang am Postplatz. Wir konnten bei der Tür zur Praxis jedoch feststellen, dass die Tür nicht automatisch öffnet, daher wäre mindestens eine Klingel notwendig, um auf den Eintritt aufmerksam zu machen.

Die Praxis Dr. Escrig befindet sich an der Gutenbergstraße im Hochparterre, der Zugang ist dort zu den Praxisöffnungszeiten vollumfänglich mittels Aufzug möglich.

Die Stadtverwaltung regt an, dass der Eigentümer mit den Mietern direkt die Öffnungszeiten abstimmt bzw. synchronisiert. Hierauf hat die Stadt jedoch keinen Einfluss.

zu Frage 3) Einhaltung baurechtlicher Auflagen: Inwieweit werden die im Rahmen der Baugenehmigung für die Umbaumaßnahmen festgeschriebenen barrierefreiheits-Standards kontrolliert und durchgesetzt?

Nach der abschließenden Fertigstellung dient eine Gebrauchsabnahme dazu, zu kontrollieren, ob die Auflagen aus der Baugenehmigung erfüllt sind. Die Gebrauchsabnahme der Unteren Bauaufsicht bezüglich der Umbauten Wilma Wunder, Praxis Dr. Grimm und Praxis Dr. Escrig hat stattgefunden. Hinsichtlich der Barrierefreiheit wurden keine Mängel festgestellt.

zu Frage 4) Alternative Zugangskonzepte: Gibt es seitens der Stadt Bestrebungen mit dem Betreiber eine verlässliche Lösung für einen dauerhaft funktionierenden, barrierefreien Zugang (z.B. über eine Rampe oder einen verlässlichen Hebe - Lift) zu vereinbaren, der unabhängig von Ladenöffnungszeiten oder technischen Störungen einzelnen Aufzüge funktioniert?

Im Rahmen der Umgestaltung des Postplatzes sind wir mit den Eigentümern im Gespräch, damit ein barrierefreier Zugang mittels Rampen und damit ohne technische Mittel verwirklicht werden kann.

Gemäß der eingeführten DIN 18040-1 genügt jeweils ein barrierefreier Zugang, eine Redundanz ist von Vorteil, aber bauordnungsrechtlich nicht vorgeschrieben.

Für den 9. April 2026 ist mit den beiden Behindertenbeauftragten der Stadt – Herrn Pudlich und Herrn Driest – eine weitere Ortsbegehung zu den Bereichen Eingang Postgalerie sowie Postplatz terminiert.

**Gegenstand: Massive Budgetüberschreitung bei Personalkosten und Beihilfen -
Kontrollverlust in der Stadtverwaltung stoppen;
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion vom 27.02.2026
Vorlage: 0657/2026**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die bisherige Begründung war laut Frau Hofmann aus Sicht der FDP nicht ausreichend. Die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder müssen auf die Zahlen der Verwaltung vertrauen können.

Die Beantwortung erfolgt durch Herrn Schmitt (Kämmerei) und Frau Dittus (Fachbereichsleitung 1):

zu Frage 1) Ursachenanalyse: Wie genau konnte es dazu kommen, dass die Stadtverwaltung über einen längeren Zeitraum Personal beschäftigte, dessen Kosten nicht durch den beschlossenen Haushalt gedeckt waren?

Wie bereits im Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Stadtratssitzung vom 05.02.2026 dargestellt, handelt es sich um einen Fehler im Haushaltsplan im Bereich der Personalaufwendungen.

Im Nachhinein wurde festgestellt, dass die Hauptursache beim Import der Mittelanmeldungen in das Finanzwesen lag. Hierauf wird bei der Beantwortung der Frage 2 noch näher eingegangen.

Da sich die Planzahlen der gesamten Personalaufwendungen in einer ähnlichen Größenordnung wie in den Vorjahren bewegten, wurde der Fehler zunächst leider nicht erkannt.

Die Planzahl für 2024 lag laut Haushaltsplan (Seite 53) bei 71.991.530 Euro, die Planzahl für 2025 bei 71.174.810 Euro. Im Verhältnis zum Rechenergebnis des Jahres 2023, welches zum Zeitpunkt der Planung bereits mit rund 74,5 Mio. Euro bekannt war und im Druckexemplar des Entwurfes zwei Spalten daneben aufgeführt wird, hätte jedoch auffallen müssen, dass Minderaufwendungen in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro im Vergleich zum Jahresergebnis 2023 nicht plausibel sind.

Auch bei einer Einzelbetrachtung der hauptsächlich betroffenen Produkte hätte der Planungsfehler auffallen können.

Beispielsweise lag beim Produkt 11430 Baubetriebshof der Planwert für 2024 in der Position E9 bei 3,89 Mio. Euro und das Rechenergebnis 2023 bei 3,33 Mio. Euro.

In der Planzahl für 2025 wurden jedoch lediglich 399.730 Euro übernommen. Dies entspricht einer Differenz von fast 3,5 Mio. Euro im Vergleich zur Planzahl des Vorjahres.

Dass dieser Wert sowohl im Vergleich zum Vorjahr als auch im Verhältnis zum Rechenergebnis 2023 nicht plausibel sein konnte, hätte zu diesem Zeitpunkt auffallen müssen.

Dieser Umstand wurde jedoch weder seitens der Kämmerei und des Controllings noch von der Stadtspitze oder den Kontrollorganen, wie dem Stadtrat und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine entsprechenden Einwände erhoben hat, erkannt.

Darüber hinaus wurde bei der Planung ein zu niedriger Prozentsatz für Gehaltssteigerungen infolge der Tarifierhöhung angesetzt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung waren die Tarifverhandlungen noch nicht abgeschlossen, sodass die Personalabteilung lediglich mit einer Steigerung von 2 % kalkulierte. Das tatsächliche Verhandlungsergebnis ergab jedoch eine Erhöhung von 3 %.

Zusätzlich wurde im Jahr 2025 erstmals ein Vakanzabschlag bei der Personalplanung eingeführt.

Ziel war es, sich mit den Planzahlen stärker an die tatsächlichen Aufwendungen anzunähern, da in den Vorjahren das eingeplante Budget häufig über den tatsächlichen Ausgaben lag.

Dies war überwiegend auf unbesetzte Stellen zurückzuführen. Im Nachhinein stellte sich jedoch heraus, dass der Vakanzabschlag zu hoch angesetzt wurde, da die Stellenbesetzungsquote im vergangenen Jahr ungewöhnlich hoch ausfiel.

Dies ist zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, führt jedoch aufgrund der zu niedrigen Planung zu einem zusätzlichen Mehrbedarf.

Die Differenz bei den Beihilfeaufwendungen in Höhe von 328.083 Euro fällt im Vergleich zu den zuvor genannten Punkten geringer aus. Allerdings lag auch hier der tatsächliche Bedarf über den geplanten Ansätzen.

Da sich die Beihilfeaufwendungen im selben Deckungskreis wie die eigentlichen Personalaufwendungen befinden, wurde der Mehrbedarf in der vergangenen Sitzung in einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst.

Wie eine vergleichbare Situation künftig vermieden werden soll, wird bei der Beantwortung der Frage 3 dargestellt.

zu Frage 2) *Technischer Fehler: Sie führten einen „technischen Fehler“ an. Welches System war hiervon konkret betroffen, wie äußerte sich dieser Fehler und seit wann war dieser der Verwaltungsspitze bekannt?*

Die Mittelanmeldungen erfolgen seitens der Fachabteilungen in Form von Excel-Tabellen, die anschließend in das Finanzwesen CIP eingelesen werden.

Dabei wurden bei wenigen Haushaltsstellen Planwerte im Bereich der Personalkosten mit deutlich niedrigeren Beträgen übernommen. Wie es genau zu diesem Übertragungsfehler kam, konnte bislang nicht abschließend geklärt werden. Die Ursache wird derzeit vom Betreiber der Finanzsoftware in Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung geprüft, um zukünftig sicher zu stellen, dass ein derartiger Übertragungsfehler ausgeschlossen werden kann.

Wann die Verwaltungsspitze darüber informiert wurde, wird bei der Beantwortung der Frage 5 aufgeführt.

zu Frage 3) *Versagen der Kontrollinstanzen: Warum haben weder das Personalcontrolling noch die Kämmerer im Rahmen des laufenden Budgetmonitorings Alarm geschlagen? Wer trägt die Verantwortung für das Ausbleiben dieser Warnmeldungen?*

Ja, die bestehenden Kontrollmechanismen haben in diesem Zusammenhang nicht wie vorgesehen funktioniert.

Der festgestellte Optimierungsbedarf im Bereich des Controllings wurde seitens des Kämmerers, unabhängig von der Problematik des Personalbudgets, bereits kurz nach seinem Amtsantritt erkannt und mit der Oberbürgermeisterin erörtert.

Eine der ersten Fragestellungen, mit denen sich der Kämmerer angesichts der aktuell angespannten Finanzlage befassen musste, war, wie ein unterjähriges Gegensteuern bei finanziellen Fehlentwicklungen möglich gemacht werden kann. Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Daten ist dies jedoch nur eingeschränkt möglich.

In darauffolgenden Gesprächen zwischen der Fachbereichsleiterin, der Oberbürgermeisterin und dem Kämmerer bestand daher schnell Einigkeit darüber, dass das Controlling organisatorisch neu aufgestellt werden muss. Ziel ist es insbesondere, künftig sicherzustellen, dass sowohl die Kämmerer als auch die Stadtspitze frühzeitig über Planabweichungen und mögliche Fehlentwicklungen informiert werden.

Erste Ergebnisse zum Neuaufbau des Controllings werden wir bereits im April im Konsolidierungsstab vorstellen.

zu Frage 4) *Beihilfezahlungen: Welcher Anteil der ca. 5 Millionen Euro entfällt konkret auf die gestiegenen Beihilfeaufwendungen, und inwieweit waren auch hier Fehlplanungen oder rein externe Faktoren (z.B. Krankheitsquoten) ursächlich?*

Der Anteil der Beihilfen beträgt 328.083 Euro. Die Abweichung zwischen Planung und tatsächlichem Bedarf ist auf gestiegene Kostensätze, höhere Aufwendungen für Heimunterbringung und Pflege sowie den Beihilfeanspruch für Feuerwehrkräfte bereits während der Ausbildung zurückzuführen.

zu Frage 5) *Transparent: Warum wurde der Stadtrat erst mit einer Vorlage zur Stadtratsitzung vom 05.02.2026 über das Ausmaß dieser Fehlentwicklung informiert, obwohl die Personalkostenentwicklung ein kontinuierlicher Prozess ist? Wie und wann wurde der Fehler bemerkt?*

Sobald seitens Personalabteilung bekannt wurde, dass Fehler in der Planung vorlagen, hat die Kämmerei in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung die Verwaltungsspitze informiert. Kenntnis über die Problematik als solche bestand jedoch erst Ende Oktober. Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 stellte die Fachabteilung fest, dass einzelne Zahlen des Vorjahres nicht plausibel sein konnten.

In solchen Fällen wird zunächst geprüft, ob innerhalb des entsprechenden Deckungskreises noch Mittel zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, wird geprüft, ob eine Deckungsfähigkeit gemäß § 16 GemHVO vorliegt. Danach können Mehraufwendungen durch Minderaufwendungen innerhalb desselben Teilhaushalts gedeckt werden. In diesem Fall würde kein Sachverhalt vorliegen, der eine Antragstellung auf über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich macht.

Die genaue Höhe des Mehrbedarfs konnte von der Personalabteilung jedoch erst im Dezember mitgeteilt werden, nachdem die Gehaltsbuchhaltung die Übertragungen an die PPA abgeschlossen hatte.

Da sich in der Folge herausstellte, dass die entstehenden Mehraufwendungen nicht innerhalb desselben Teilhaushalts gedeckt werden konnten, musste die Deckung durch Mehrerträge beziehungsweise Minderaufwendungen aus anderen Teilhaushalten erfolgen. In welchem Umfang entsprechende Mehrerträge beziehungsweise Minderaufwendungen zur Verfügung standen, konnte erst gegen Jahresende nach der Dezembersitzung abschließend festgestellt werden.

Da die nächste reguläre Sitzung des Stadtrates erst im Februar vorgesehen war, die Auszahlung der Gehälter jedoch sichergestellt werden musste, hat die Oberbürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtvorstand von ihrem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht. Der Stadtrat wurde hierüber in seiner darauffolgenden Sitzung informiert.

Die Vorlage selbst ist aus Sicht der Verwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt. Gleichwohl teilen wir die Einschätzung, dass der Stadtrat zumindest in Form einer frühzeitigen Information über die festgestellte Fehlplanung hätte unterrichtet werden sollen, auch wenn das genaue Ausmaß zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig mitten in der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 befand. Die begrenzten personellen Kapazitäten in der Kämmerei machten es erforderlich, zunächst unter erheblichem Zeitdruck die Aufstellung des Haushaltsplanes sicherzustellen. Eine verzögerte Information erfolgte dabei keinesfalls mit der Absicht, Informationen zurückzuhalten.

Die Verwaltung wird künftig verstärkt darauf achten, dass die Ratsmitglieder über erhebliche Planabweichungen frühzeitig informiert werden. In welcher Form dies künftig erfolgen soll, wird im Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss noch näher erörtert.

zu Frage 6) Maßnahmenpaket: Welche konkreten organisatorischen und technischen Maßnahmen wurden bereits eingeleitet, um ein solches Informations- und Planungsdefizit für die Zukunft sicher auszuschließen?

Wie bereits unter Frage 3 erläutert, soll das Controlling einschließlich der dazugehörigen Warnmechanismen neu organisiert werden. Die entsprechenden Strukturen und Instrumente sollen gemeinsam mit den Ratsmitgliedern im Rahmen des Konsolidierungsstabs vorgestellt bzw. erarbeitet werden.

Darüber hinaus hat die Verwaltung bereits angekündigt, eine neue Finanzsoftware einzuführen. Für ein funktionierendes und an die Anforderungen der Verwaltung angepasstes Controlling ist es wesentlich, ein Finanzsystem im Einsatz zu haben, welches die erforderlichen Auswertungs- und Analysefunktionen bereitstellt. In diesem Bereich weist die derzeit eingesetzte Software deutliche Einschränkungen auf.

Die Ausschreibung für das neue Finanzwesen befindet sich bereits in Vorbereitung. Derzeit erarbeitet die Kämmerei ein entsprechendes Leistungsverzeichnis. Aufgrund der vergaberechtlichen Vorgaben, die in diesem Fall eine europaweite Ausschreibung erforderlich machen, sind hierfür umfangreiche Vorarbeiten notwendig.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung ist noch im ersten Halbjahr vorgesehen. Die Einführung und Umstellung auf das neue System sind anschließend im Laufe des Jahres 2027 geplant.

zu Frage 7) Haushalt 2025/2026: Welche Auswirkungen hat diese außerplanmäßige Belastung auf die Investitionsfähigkeit der Stadt und welche bereits geplanten Projekte müssen aufgrund dieser „Lücke“ nun verschoben oder gestrichen werden?

Auf Projekte der Stadt hat dieser Sachverhalt keine Auswirkungen. Die geplanten Investitionen werden im Finanzhaushalt abgebildet, während die Personalaufwendungen dem Ergebnishaushalt zuzuordnen sind. Wie in der Vorlage dargestellt, wurde der Mehrbedarf bei den Personalaufwendungen durch Minderaufwendungen beziehungsweise Mehrerträge innerhalb des Ergebnishaushalts gedeckt.

zu Frage 8) Inwieweit hat der Kämmerer in seiner Funktion als Hüter der Finanzen von seinem Mahn- und Interventionsrecht gegenüber der Verwaltungsspitze Gebrauch gemacht? Gab es interne Warnmeldungen der Kämmerei, die unberücksichtigt blieben?

Wie bereits ausgeführt, wurde die Verwaltungsspitze informiert, nachdem der Fehler in den Planzahlen festgestellt wurde, und es wurde geprüft, wie die fehlenden Mittel entweder innerhalb desselben Teilhaushalts oder durch Mehrerträge bzw. Minderausgaben in den anderen Teilhaushalten gedeckt werden können. Da eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Gehälter und der Beihilfeleistungen besteht, blieb auch keine andere Wahl als im Haushalt nach Deckungsmitteln zu suchen. Dies war schlichtweg alternativlos und auch der Stadtrat hätte – bei früherer Information – keine andere Entscheidung treffen können.

Um die Frage zu beantworten: Es gab keine Warnmeldungen der Kämmerei, die unberücksichtigt blieben.

zu Frage 9) *Wie bewertet der Kämmerer diesen Vorgang im Hinblick auf die Budgethoheit des Stadtrats, da hier faktisch vollendete Tatsachen ohne vorherige Genehmigung durch das Gremium geschaffen wurden?*

Wie ausgeführt, hätte auch der Stadtrat die Zahlung der Gehälter und der Beihilfeleistungen nicht ablehnen können, da es sich hierbei um gesetzlich bzw. arbeitsvertraglich geschuldete Leistungen handelt. Die Stadt musste die Zahlungen auf jeden Fall sicherstellen. Auch der Stadtrat hätte durch einen ablehnenden Beschluss die arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Ansprüche auf Gehaltszahlung nicht außer Kraft setzen können. Einen „Government Shutdown“ wie in den USA gibt es in Deutschland nicht. Eine anderweitige Entscheidung des Stadtrates wäre somit rechtswidrig gewesen und hätte von der Oberbürgermeisterin nach § 42 GemO beanstandet werden müssen.

zu Frage 10) *Mussten zur Deckung dieser 5 Millionen Euro kurzfristig Kassenkredite in Anspruch genommen werden? Wenn ja, welche zusätzlichen Zinskosten entstehen der Stadt hierdurch?*

Da die Mehraufwendungen durch Mehrerträge bzw. durch Minderaufwendungen gedeckt wurden, wurden keine zusätzlichen Kassenkredite in Anspruch genommen.

Frau Hofmann hofft in der Zusatzfrage auf den Einsatz der neuen Software und die konsequente Anwendung des 4-Augen-Prinzips.

Gegenstand: Sportstättenleitplan und Standortsuche Sporthalle;
Anfrage der Stadtratsfraktion Unabhängig für Speyer vom 02.03.2026
Vorlage: 0658/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

In ihrer Begründung unterstreicht Frau Keller-Mehlem, die vielfältigen Vereinstätigkeiten in Speyer brauchen Kapazitäten. Sie sieht auch schrumpfende Hallenkapazitäten durch Sanierungsarbeiten. Daher stellt UfS diese Sachstandsanfrage zu den gefassten Beschlüssen. Außerdem möchte sie wissen, ob weitere Standorte nach dem mutmaßlichen Wegfall der Kurpfalzkasernen geprüft werden.

Die Beantwortung erfolgt durch Frau Binder (Fachbereichsleitung 3):

zu Frage 1) *Wie weit sind die Vorbereitungen für die Ausschreibung des neuen Sportstättenleitplanes?*

Grundlage für die fachliche Bewertung, ob und in welcher Form zusätzlicher Sportstättenbedarf besteht, ist eine belastbare Betrachtung der Auslastungssituation der bestehenden Anlagen. Unabhängig davon ist gemäß gesetzlicher Vorgaben eine regelmäßige Fortschreibung des Sportstättenleitplans erforderlich. Der derzeit gültige Sportstättenleitplan stammt aus dem Jahr 1998 und entspricht damit nicht mehr den heutigen Ist-Zustand.

Eine bereits durch Abteilung 350 durchgeführte flache Auslastungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine Aktualisierung des Sportstättenleitplans fachlich empfohlen wird. Fremdvergabekosten für eine vollständige externe Begleitung können – abhängig vom Leistungsumfang – erheblich variieren. Beispielhaft sei die Stadt Frankenthal genannt, die Umfeldanalyse, Bedarfsanalyse, Auslastungsanalyse sowie Moderation und Projektbegleitung extern durchführen lässt, - die dort entstehenden Kosten bewegen sich im siebenstelligen Bereich. Dies wurde bereits im Sportausschuss vom 07.10.2025 mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund wurde in mehreren gemeinsamen Gesprächsrunden entschieden, zunächst innerstädtische Optimierungspotenziale sowie eine belastbare Grundlagenbasis intern zu erarbeiten, um mögliche externe Vergaben zielgerichtet und kostenbewusst vorbereiten zu können. Ziel des weiteren Vorgehens ist es, auf Basis valider Auslastungs-, Bestands- und Bedarfshinweise eine fachlich fundierte und tragfähige Entscheidungsgrundlage zu schaffen, ohne zu diesem Zeitpunkt eine Vorfestlegung auf konkrete bauliche Maßnahmen zu treffen.

Als kurzfristig priorisierte Ansatzpunkte wurden identifiziert:

- Erfassung freier Nutzungskapazitäten über geeignete Übersichten zur Optimierung der bestehenden Situation
- Fortführung und ggf. Erweiterung der flachen Auslastungsanalyse, bei Bedarf ergänzt um sportartenspezifische Betrachtungen
- Prüfung einer Erweiterung des Sportstättenvergabesystems um eine Funktion „nicht genutzt trotz Buchung“, um die tatsächliche Nutzung transparenter abzubilden.

Als mittelfristige Arbeitsschritte wurden benannt:

- Aktualisierung und Nachbildung der GIS-Darstellung des Sportstättenleitplans aus dem Jahr 1998 zur besseren Visualisierung
- Grundlagenermittlung zu allen Sportstätten (u. a. Nutzungsmöglichkeiten, Einschränkungen, Belastungen)

- Strukturierte Abfrage bei den Vereinen, insbesondere zu vereinseigenen Sportstätten sowie – bei Mehrspartenvereinen – differenziert nach Altersgruppen, aktiven und passiven Mitgliedern sowie aktuell nicht gedeckten Bedarfen

Für die interne Abstimmung ist vorgesehen:

- ein vierteljährliches Gesamttreffen
- ergänzend bedarfsorientierte Einzelabstimmungen

Perspektivisch ist zudem ein Informations- und Sensibilisierungstermin mit den Vereinsvorsitzenden vorgesehen – nach Möglichkeit unter Beteiligung des Stadtvorstands bzw. der Dezernatsleitung –, um das geplante Vorgehen zur Aktualisierung des Sportstättenleitplans transparent darzustellen und erste strukturierte Bedarfshinweise zu erhalten.

zu Frage 2) *Vor einigen Tagen wurde der Haushalt für das Jahr 2026 von der ADD genehmigt. Kann nun der Auftrag erteilt werden?*

Der Auftrag wird erst nach Abschluss der Vorbereitungen aus der Antwort 1 vorgenommen um die Kosten für die Stadt so günstig wie möglich zu halten.

zu Frage 3) *Welche weiteren Standorte prüft die Verwaltung?*

Solange nicht feststeht, ob überhaupt ein Bedarf für eine weitere Sporthalle besteht, ist eine Standortprüfung nicht zielführend.

Sofern eine neue Halle benötigt werden sollte, muss zunächst geklärt sein, welche Größe, Lagevoraussetzung und weiteren Rahmenbedingungen z.B. Sportarten, Zuschauerplätze, Mehrfeldhallen, Infrastrukturvoraussetzungen etc. erforderlich sind. Erst dann können geeignete Standorte oder auch Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Gebäude geprüft werden.

Als Hintergrundinformation:

In den letzten Jahren wurde mehrfach über einen Sporthallenneubau westlich der IGS-Halle diskutiert. Diese Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit verschiedenen zu erhaltenden Bäumen festgesetzt. Neben kritischen Themen wie Klimaschutz und Grünraumvernetzung könnte insbesondere auch die Verfügbarkeit von Stellplätzen herausfordernd sein.

In ihrer Rückfrage erkundigt sich Frau Keller-Mehlem nach einer Möglichkeit der digitalen Sportstättenvergabe. Dieses System funktioniert laut Vorsitzender bereits.

Gegenstand: **Stand der Bauarbeiten am Haus der Vereine;**
 Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 02.03.2026
 Vorlage: 0659/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

In seiner Begründung nimmt Herr C. Ableiter Bezug auf das Vereinsleben in Speyer. Das Haus der Vereine müsse nutzbar bleiben. Vor langer Zeit aufgefallene Defizite führten zu einer unendlichen Geschichte mit langjährigen Nutzungseinschränkungen für die Mieter. Nach der Ausschreibung hätte der Aufzug schon vor 1 ½ realisiert worden sein. Die FWS sehen auch hier einen Kontrollverlust der Verwaltung.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt durch Frau Dittus (Fachbereichsleitung 1):

zu Frage 1) *Warum ist der Aufzug nach wie vor weder eingebaut noch sind die weiteren Arbeiten überhaupt begonnen?*

Der Aufzug wird am 16.03.2026 geliefert. Zur Montage sind 2 Wochen angesetzt. Nach Abschluss der Montagearbeiten erfolgen die TÜV-Abnahme und die Inbetriebnahme.

zu Frage 2) *Wann ist mit der endgültigen Fertigstellung des Aufzugs zu rechnen?*

Im Laufe des Aprils 2026.

zu Frage 3) *Hat die zunächst mit dem Aufzug beauftragte Firma diesen Auftrag noch oder wurde dieser von der Firma zurückgegeben oder entzogen?*

Die Aufzugsfirma wurde im April 2024 beauftragt und führt diesen Auftrag derzeit aus.

zu Frage 4) *Gemäß der ursprünglichen Ausschreibung sollte der Aufzug seit ca. 1,5 Jahren betriebsfertig übergeben sein. Sollte die beauftragte Firma aus eigenem Verschulden diese Termine derart drastisch überzogen haben, bitten wir um die Beantwortung, welche Sanktionen gegen diese Firma wegen der Fristüberschreitung eingeleitet sind?*

Die Stahlbauarbeiten wurden im Juli 2024 vergeben, dann erst fand die Werkstattplanung der Stahlbaufirma statt. Im Anschluss wurden diese von einem Prüfstatiker geprüft und freigegeben. Die Aufzugsfirma war also nicht für Verzögerungen verantwortlich. Tatsächlich stand in der Ausschreibung unter Pkt. Leistungsbeginn die 40. KW 2024 und Leistungsende 42. KW 2024. Dies war aber ein Fehler, denn klar ist, dass in 2 Wochen die Leistung nicht erbracht werden kann, zumal der Aufzug erst nach Fertigstellung des Stahlbaus aufgemessen wird und dann erst in die Produktion gehen kann.

zu Frage 5) *Sollte ein mögliches Verschulden bei der Verwaltung liegen, bitten wir um Mitteilung, um welche Gründe es sich handelt? Welche Schadensersatzansprüche der Aufzugsfirma würden dann im Raum stehen? Mit welchen zusätzlichen Kosten wäre dann zu rechnen*

Verzögerungen können niemanden spezifisch zugeordnet werden, es stehen keine Schadensersatzforderungen und auch keine Schadensersatzansprüche im Raum.

zu Frage 6) *Beim Anstrich des Stahlgerüsts dürfte es sich nach Augenschein um den Rostschutz-Grundanstrich handeln. Ist dies richtig?*

Nein, es handelt sich um den von der Denkmalschutzbehörde geforderten Farbton DB702.

zu Frage 7) Falls ja:

Nein, entfällt.

zu Frage 8) Ist es rechtlich zulässig, dass die Fluchttüren zur Rettungstreppe entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen?

Die Landesbauordnung gibt nicht vor, dass Türen in Gebäuden wie dem Haus der Vereine in Fluchtrichtung aufschlagen müssen.

Sucht man nach einer entsprechenden Vorschrift, wird man in der Arbeitsstättenrichtlinie A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ fündig. Punkt 7 Absatz 5 enthält die Forderung, dass manuell betätigte Türen von Notausgängen in Fluchtrichtung aufschlagen müssen.

In dem angefragten Objekt wurde durch die Brandschutzdienststelle entschieden, diese Forderung nach Rücksprache mit dem Ersteller des Brandschutzkonzepts und dem Gebäudemanagement nicht umzusetzen. Das Gebäude unterliegt dem Bestandsschutz. Ein Umbau der Türen hätte erhebliche Mehrkosten erzeugt. Ein nach außen gerichtetes Aufschlagen der Türen würde die außenliegenden Treppe in Ihrer Fluchtbreite einschränken und flüchtende Personen aus höher liegenden Geschossen behindern. Durch die zusätzlich nach außen aufschlagenden geplanten Aufzugstüren würde die außenliegende Treppe unpassierbar werden. Da die Fluchttüren nach innen öffnen und an einer innenliegenden Wand anliegen, bleibt der Fluchtweg frei und ist dadurch besser passierbar.

Es besteht ein aktuelles Brandschutzkonzept vom 17.11.2023. In den dazugehörigen Brandschutzplänen ist die Fluchtwegesituation dargestellt. Das Brandschutzkonzept wurde am 17.11.2023 mit dem Aktenzeichen 5000-2024 durch die Brandschutzdienststelle mit dem Vermerk, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, genehmigt.

zu Frage 9) Scheitert die Fertigstellung möglicherweise daran, dass kein verantwortlicher Prüfer bereit ist, für diese rechtswidrige Lösung, also Öffnung der Fluchttüren nach innen, zu unterschreiben?

Nein, es liegt ein Brandschutzkonzept vor. Dieses ist vom Ersteller, einem unabhängigen Sachverständigen für Brandschutz unterschrieben und ebenfalls ist es von der Bauordnung genehmigt.

zu Frage 10) Nach unseren Informationen war zwischen dem Behindertenbeauftragten und dem Fachbereich Gebäudemanagement ein weiteres Vor-Ort-Gespräch geplant. Hat dieses inzwischen stattgefunden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Mit dem Behindertenbeauftragten wurde besprochen, dass der Ortstermin stattfindet, wenn der Aufzug da ist. Ansonsten könnte er ja nur die Treppe von unten anschauen.

**zu Frage 11) Bemängelt wurde von uns ebenso, dass der geplante Aufzug nicht die Vorschriften DIN 180 40 einhält. Die erforderlichen Bewegungsflächen vor den Aufzugtüren werden schlichtweg nicht eingehalten. Und das obwohl die ganze Anlage ja komplett neu errichtet wurde. Dazu folgende Frage:
Wurde auch dies inzwischen mit dem Behindertenbeauftragten vor Ort besprochen?
Auf welche Ausnahmeregelung beruft sich hier die Verwaltung bei der Nichteinhaltung der einschlägigen DIN 180 40?**

Es handelt sich bei der Maßnahme um die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und den barrierefreien Zugang zum Haus der Vereine. Auch wenn die Bauteile Treppe und Aufzug neu errichtet wurde, so ist es doch eine Maßnahme an einem denkmalgeschützten Gebäude im Bestand. Barrierefreiheit im Bestand wird auch in der DIN 18040 mit einer Annäherung an den Optimal Zustand beschrieben. Eine Überschreitung der Bestandsgebäudekante durch die Treppenkonstruktion mit Aufzug, wurde von der Denkmalschutzbehörde abgelehnt, eine Umsetzung

aller Bewegungsräume gem. DIN konnte insofern nicht erreicht werden. Die umgesetzte Maßnahme stellt die Schnittmenge aller Belange dar.

Die Zusatzfrage von Herrn Ableiter ist erneut auf das Thema Fluchttüren und die Brandschutzrichtlinien gerichtet. Herr Eymann (Brand- und Katastrophenschutz) erläutert, die Rechtsgrundlage der Arbeitsschutzrichtlinie ist im vorliegenden Fall gar nicht vollständig einschlägig. Trotzdem wurde der Sachverhalt aber danach abgearbeitet.

Herr C. Ableiter besteht auf der Forderung, dass nach der LBauO bei öffentlichen Gebäuden Fluchttüren nach außen aufzugehen haben. Herr Eymann mahnt dazu, hier keine schwarz-weiß Malerei zu betreiben. Das Baurecht lasse Anpassungen an diverse Bedürfnisse zu, z.B. den Denkmalschutz oder die räumlichen Gegebenheiten. Beim Haus der Vereine liegt eine konkrete, rechtskonforme Einzelfallentscheidung nach sorgfältiger Prüfung aller Belange vor.

Gegenstand: Aufwertung Heinrich-Lang-Platz in Speyer-Nord,;
Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 02.03.2026
Vorlage: 0660/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

In der Begründung bezieht sich Herr C. Ableiter auf die stattgefundene, umfassende Bürgerbeteiligung, die aber nicht weiterverfolgt und stattdessen 2022 durch eine stark abgespeckte Fassung ersetzt wurde. Die FWS haben den Eindruck einer chaotischen Umsetzung ohne Mitdenken. Insbesondere die Einbeziehung von nicht stadteigenen Grundstücken wird gerügt, welche vor die gleichen Probleme stellt wie beim Synagogenmahnmal oder am Viadukt.

Die Vorsitzende geht davon aus, dass der Fachbereichsleiter 5 bei seinen Projekten schon auch mitdenkt.

Die Beantwortung erfolgt durch Herrn Nolasco [anhand einer Präsentation](#), die dieser Teilniederschrift beigelegt ist.

zu Frage 1) Warum wurden Fremdgrundstücke in die Planung mit einbezogen?

Bisher wurde die Aufwertung des gesamten Heinrich-Lang-Platzes konzeptionell betrachtet. Der erste umgesetzte Bauabschnitt betrifft keine Fremdgrundstücke. Die Planung für den 2. Bauabschnitt hat vor Kurzem begonnen und es besteht die Option, die Fläche vor der Kirche mit in die Planung einzubeziehen.

zu Frage 2) Welche Planungskosten sind für die Überplanung dieser Fremdgrundstücke entstanden, da sich solche Planungen üblicherweise zunächst auf die Gesamtkosten der Überplanung oder deren Flächen beziehen?

Bisher sind keine Planungskosten für die Überplanung von Fremdgrundstücken entstanden.

zu Frage 3) Wurde diese Überplanung mit dem betroffenen Eigentümer im Vorfeld abgestimmt? Hat sich dieser an den Planungskosten beteiligt? Oder Hat die Stadt für die Planung die alleinigen Kosten zu tragen?

Zu Beginn der Planung des 2. Bauabschnitts fanden erste Gespräche mit einem Vertreter der Kirchengemeinde Pax Christi, Eigentümer des angrenzenden Grundstücks, statt.

Die Stadt wird diese Flächen erst überplanen, wenn die Flächen mit Zustimmung des Stadtrates in kommunales Eigentum übergegangen sind. Daher sind bisher keine zusätzlichen Planungskosten für diesen Bereich angefallen.

zu Frage 4) Wir erkennen, vgl. Anlage 2,
a) einen Streifen von ca. 45 m Länge auf ca. 3 m Breite entlang der Kirche St. Konrad,
b) die Überplanung der privaten Stellplätze entlang des Nußbaumwegs,
c) die Überplanung eines ca. 3 m breiten Streifens im Bereich der Straße Am Anger einschließlich der dortigen Grundstückszufahrten und Zufahrten zum Nachbargrundstück.
Um wie viele Quadratmeter handelt es sich insgesamt bei der Überplanung von Fremdgrundstücken?

Der Bereich, der in die Neugestaltung des Heinrich-Lang-Platzes integriert werden könnte und sich im Eigentum der Kirchengemeinde Pax Christi befindet, umfasst ca. 140 m². Davon entfallen etwa 3 m Breite auf den westlichen Rand des Kirchengebäudes bis zum Glockenturm. Zusätzlich ist es

angedacht, auch am nördlichen Gebäuderand einen ca. 3,00 m breiten Streifen bis zum Parkplatzende in die Planung aufzunehmen. Es ist nicht vorgesehen, die privaten Stellplätze entlang des Nußbaumwegs sowie den Gehwegstreifen Am Anger mit Zufahrten in die Planung einzubeziehen.

zu Frage 5) *Beabsichtigt die Verwaltung in Kontakt mit den dortigen Eigentümern zu treten, um die betroffene Grundstücksanteile zu erwerben? Ist absehbar, ob diese einem Verkauf zustimmen und wenn ja zu welcher Kaufpreishöhe?*

Es haben bereits vertiefende Gespräch mit einem Vertreter der Kirchengemeinde Pax Christi stattgefunden, in dessen Verlauf signalisiert wurde, dass ein Verkauf der Fläche an die Stadt positiv aufgenommen wird. Die Stadtverwaltung ist derzeit dabei der Kirchengemeinde ein schriftliches Kaufangebot zu unterbreiten.

zu Frage 6) *Oder beabsichtigt die Verwaltung die betroffenen Grundstücksbereiche völlig aus dem Planungskonzept herauszunehmen?*

Die Herausnahme des betroffenen Grundstücksbereichs aus dem Planungskonzept ist ebenso wie der Kauf der Fläche eine mögliche Option. Das weitere Vorgehen ist zum aktuellen Zeitpunkt offen. Darüber hinaus müsste der Stadtrat über einen möglichen Grunderwerb und dessen Finanzierungsmöglichkeiten erst beraten und beschließen.

zu Frage 7) *Selbst in der Vorlage zu den Planungsabschnitten vom 10.10.2024 wird vermerkt, „dass als nächster Schritt vorgesehen ist, den vorgelegten Entwurf weiter zu bearbeiten und die Leistungsphasen 5-8 für den 1. Bauabschnitt noch im Herbst 2024 zu beauftragen.“ Waren Erfordernisse von weiteren Bürgerbeteiligungen nicht rechtzeitig erkennbar? Warum nicht?*

Bei der Wiederaufnahme der Planung in 2024 war bereits vorgesehen, die Ideen, Anregungen und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger erneut aufzunehmen und in die anschließende Planung einzubringen. Dies wurde am 02.07.2024 bei einem Ortstermin zur Vorstellung des neuen Gesamtkonzeptes mit der Politik sowie am 17.09.2024 im ASBV kommuniziert. Ziel ist es nun, im Rahmen der Bürgerbeteiligung noch im März 2026 die Vorstellungen der Bürgerschaft zu konkretisieren. Aus Sicht der Verwaltung ist es zwingend notwendig hier die Bürgerschaft einzubeziehen, da sich seit dem Stadtratsbeschluss zur Weiterentwicklung des Platzes in 2018 die Rahmenbedingungen und Nutzungsanforderungen wesentlich verändert haben.

zu Frage 8) *Wie will man mit eventuell erforderlichen Umplanungswünschen aus der Bevölkerung umgehen, die unter Umständen von der bisherigen Planung und vor allem auch von bereits gebauten Abschnitten abweichen, und auf alle Fälle höchstwahrscheinlich Mehrkosten verursachen?*

Bei der Bürgerbeteiligung wird eine Entwurfsidee mit Gestaltungsvorschlägen für die Platzmitte seitens der Verwaltung vorgestellt. Die Gestaltung ist noch offen, sodass die Ideen und Anregungen der Bürger*innen mit einfließen können. Bei den bisher umgesetzten Maßnahmen handelt es sich um Bereiche, die sich außerhalb der Platzmitte befinden und den Platz einrahmen. Falls es Anregungen für eine Änderung dieser Flächen geben sollte, werden diese auf Umsetzbarkeit und Kosten geprüft.

zu Frage 9) *Die für die Kinder zur Verfügung gestellten Zeichnungsunterlagen lassen keine genauen Rückschlüsse auf den Platz zu. Wieviel Skizzen / Anregungszettel sind denn zum Ablauf der Kinderbeteiligung nun tatsächlich eingegangen? Werden diese dem Rat noch zur Verfügung gestellt?*

Auf den für die Kinder zur Verfügung gestellten Plan, war der Hinweis: (Zitat) „Auf der Rückseite seht Ihr die Mitte des Heinrich-Lang-Platzes. Der Bereich des zukünftigen Spielbereiches ist die hellgrüne Fläche. Gestaltet die hellgrüne Fläche nach Euren Ideen.“ Dieser Aufforderung sind 169 Kinder

nachgekommen. Wie bei allen Bürgerbeteiligungen sind auch bei den Kinderbeteiligungen die Protokolle öffentlich unter www.speyer.de/beteiligung einsehbar.

Einige der Pläne werden auch bei der Bürgerbeteiligung ausgestellt. Da viele Pläne allerdings personenbezogene Daten der teilnehmenden Kinder enthalten, werden diese nicht in der Öffentlichkeit gezeigt.

Ein Beispielzitat aus der Kinderbeteiligung: „Ich finde es toll, dass wir diesmal mitmachen dürfen J“.

zu Frage 10) Wann und wie genau soll die Bürgerbeteiligung erfolgen?

Die Bürgerbeteiligung findet am Mittwoch, 25. März 2026 um 17 Uhr auf dem Heinrich-Lang-Platz statt.

In der Rückfrage nimmt Herr Ableiter Bezug auf den Ankauf der gelb markierten Fläche und möchte wissen, ob die Stadt die Kirchturmfläche mitkaufen möchte. Dies wird von Herrn Nolasco verneint, allerdings müsse man bei der Darstellung Rücksicht auf die teils schwierige Arrondierung der verschiedenen Oberflächen nehmen.

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 8

Gegenstand: Asylleistungen;
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion vom 19.01.2026
[Vorlage: 0623/2026](#)

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die Vorsitzende fragt nach, ob eine tabellarische, schriftliche Beantwortung oder doch eine mündliche Darlegung gewünscht ist, weil es sich um sehr viele Zahlen handelt, die mündlich sperrig darzustellen sind.

Die AfD wünscht durch Herrn Haupt mündliche Beantwortung, vielleicht etwas zusammengefasst, und hofft auf belastbare Zahlen durch die Verwaltung.

Herr Lehnen-Schwarzer (Fachbereichsleitung 4) übernimmt das Verlesen des Zahlwerks. Für 2025 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor, weshalb sich die Beantwortung auf die Jahre 2022 bis 2024 beschränkt. Da die mündliche Beantwortung in der Protokollform nicht übernommen werden kann, wird die Verwaltungsaufstellung [als Anlage dieser Teilniederschrift in Schriftform beigelegt](#).

Die AfD-Fraktion hat dazu keine weiteren Nachfragen.

Gegenstand: Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt Speyer-Süd“
Hier: Städtebauliche Entwicklung "Normand-Sportplatz - Urbanes Biotop"
Vorlage: 0639/2026/1

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Vorsitzende verweist auf die intensive Vorberatung und die Beschlussempfehlung aus dem ASBV. Herr Nolasco (Fachbereichsleitung 5) erläutert [anhand einer Präsentation](#), die dieser Teilniederschrift beigelegt ist, nochmals die Eckpunkte.

Herr Zehfuß erklärt seitens der CDU, dass das Thema bereits zweimal im Ausschuss behandelt wurde. Beide Entwürfe erlauben zwar eine Erlebbarkeit des Biotops, aber zu einem sehr hohen Preis. Zudem sind Preissteigerungen von bis zu 30 % möglich und wahrscheinlich. Seine Fraktion geht daher nicht mit Ziffer 1 konform, wonach nur die beiden Entwürfe in die Bürgerbeteiligung (BBT) genommen werden. Diese schaffen Erwartungshaltungen bei den Bürgerinnen und Bürgern. Er plädiert dafür, ein weniger aufwendiges, 3. Konzept zu entwickeln und damit dann in die BBT zu gehen.

Die Vorsitzende wendet ein, diese Konzeption stammt aus der Bürgerbeteiligung. Ansonsten hätte eine Vollbebauung laut Ratsbeschluss stattgefunden. Die Verwaltung erwartet ein weiteres Umsetzungskonzept aus der erneuten BBT heraus.

Frau Dr. Mang-Schäfer stellt fest, die Zeit der Bürgerinnen und Bürger sei knapp, weshalb sie der CDU zustimmt. Zudem beantragt die SWG getrennte Abstimmung über die beiden Beschlusspunkte. Sie sieht ein „Geschmäcke“ darin, dass heute über die BBT abgestimmt werden soll und der Termin dafür schon in 2 Wochen angesetzt ist.

Herr Utz erinnert an die ausführlichen Beratungen in den Fachausschüssen. Daraus sind sehr schöne Planungen entstanden, die vielleicht da und dort etwas günstiger realisierbar seien. Die Grünen plädieren dafür, keinen dritten Stadtpark mit Einrichtungen für Jugendliche zu schaffen, sondern einen Naturraum. Er verweist auf die Förderung von 90 %, mit der man sich auch mal was Schönes leisten könne.

Herr C. Ableiter schließt sich der CDU-Argumentation vollständig an. Aus Sicht der FWS sind auch die Planungs- und Folgekosten zu berücksichtigen, die zu 100 % bei der Stadt hängen bleiben. An die Grünen gewandt stellt er fest, dass auch Fördermittel Steuergelder sind und anscheinend oftmals zum Luxus verleiten. Eine Brücke für viele 100.000 € über das Gelände sei ein Ausschluss von behinderten Menschen, obwohl in der Nähe eine Behindertenwohngruppe und ein Seniorenwohnheim liegen. Das Gelände muss zugänglich sein und nicht nur von oben angesehen werden, weshalb Konzept 1 völlig absurd sei. Man könnte Konzept 2 mittragen, wenn eine günstigere Umsetzung angedacht wird.

Für Herrn Haupt dagegen erschließt sich eine Benachteiligung nicht. Allerdings weist die AfD darauf hin, dass bisher vom Stadtrat keine weitere Verdichtung erwünscht war. Außerdem wird der Umgang mit Steuergeldern bemängelt. Inhaltlich schließt man sich der CDU-Argumentation an.

Frau Keller-Mehlem kritisiert, dass exakt die gleiche Diskussion schon im ASBV geführt wurde, aber anscheinend besteht bei einigen der Bedarf an einem erneuten Austausch im größeren Rahmen. Dabei wurden alle Variationen zwischen gar nichts machen und Vollbebauung diskutiert. Die Auswahl fiel auf ein urbanes Biotop als Gegengewicht zur massiven Bebauung in der Paul-Egell-Straße. Ufs erinnert auch an die klimatischen Auswirkungen. Die Anwohner sollen ihre Bedürfnisse äußern dürfen und mitgestalten. Auch sollte man das Geländegefälle nicht durch Sparmaßnahmen verschärfen und dadurch den Zugang erschweren.

Für Frau Hofmann ist eine Durchführung von BBT unbestritten, sie bringt aber eine 3. Variante aus dem ASBV ins Gespräch. Eine solche gab es laut Verwaltung nicht, die Vorlage heute entspricht der Beschlusslage aus dem Ausschuss. Die FDP hält trotzdem eine dritte, kostengünstigere für sinnvoll und kann deshalb heute nicht zustimmen. Die Vorsitzende vermutet, man mache sich vielleicht falsche Vorstellungen von BBT. Dabei geht es nicht um die Entscheidung zwischen den 2 Varianten; diese sind lediglich eine Arbeitsgrundlage für Bürgerentscheidungen.

Herr Franck kann sich eigentlich keine weiteren Erschließungsmöglichkeiten vorstellen. Deshalb sollte man die Entscheidung der BBT überlassen, ob vielleicht ein barrierefreier Zugang reicht, wie am Feuerbachpark. Die SPD sieht keine vernünftigen Gründe für eine weitere Verzögerung des Projekts.

Frau Faust sieht den Einstieg in die BBT als positiv, sie erwartet von dort gute Ideen. Die vorliegenden Konzepte sind als Maximalentwurf zu betrachten; mal sehen, was dabei in der BBT herauskommt. Die Linke plädiert dafür, sich einen Ruck zu geben und Entwicklung eines Gebietes in Angriff zu nehmen.

Frau Dreyer wirft den Kritikern vor, sie wollten heute eine Ablehnung der BBT beschließen. Die Entscheidung heute ist nicht über Stege oder Beton, darüber wird später entschieden. Die Ablehner begeben sich in eine überhebliche Machtposition. Die Grünen werden der Vorlage zustimmen. Sie möchte wissen, was die finanziellen Auswirkungen einer Ablehnung wären. Die Vorsitzende verweist auf den begrenzten Förderzeitrahmen bis Ende 2035. Diese Aussage quittiert Herr C. Ableiter mit lautem und provozierendem Gelächter. Die Vorsitzende und Herr Nolasco erläutern, unter fortgesetztem Gelächter von Herrn Ableiter, dass die Förderquote von 90 % nicht auf den gesamten Zeitraum garantiert wird, weshalb eine möglichst frühzeitige Antragstellung sinnvoll sei. Die Endphasen von Förderprogrammen dienen nur noch den Abschlussarbeiten. Die Vorsitzende rügt despektierliches Verhalten durch Ratsmitglied C. Ableiter.

Herr Popescu sieht zwei Rohkonzepte, die aus mehreren Vorschlägen übriggeblieben sind. Er freut sich eigentlich auf den Einstieg in die BBT. Die Kostenmarke aus dem ASBV wurde durch die Verwaltung ergänzt. Jetzt sei es Zeit, den nächsten Schritt zu gehen.

Herr C. Ableiter stellt fest, es sei nicht teuer, ein Biotop zu schaffen, das schon vorhanden ist. Er sieht nur einen geringen Aufwand für die Erschließung, wogegen es im Konzept 1 nur Treppen gibt. FWS stellen den formellen Antrag, der BBT nur Konzept 2 vorzustellen; man will die BBT, aber nicht mit solchen Konzepten. Daneben soll der Stadtrat die Verwaltung mit der Erstellung einer kostengünstigeren Lösung beauftragen, insbesondere mit nur einem Zugang über die Seekatzstraße.

Der Antrag der SWG auf getrennte Abstimmung erzielt ein Ergebnis von 18 Ja- und 18 Nein-Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt er als abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FWS auf Streichung von Variante 1 erreicht mit 6 Ja-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit und wird mit 30 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FWS auf Prüfung eines Zugangs nur über die Seekatzstraße findet mit 8 Ja-Stimmen ebenfalls keine Mehrheit und wird mit 28 Nein-Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich, mit 19 zu 18 Stimmen; da im Stadtrat eine Patt-Situation mit 18 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen eintritt, macht die Vorsitzende von ihrem Stimmrecht nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GemO Gebrauch und stimmt für die Verwaltungsvorlage.

1. Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt der Stadtrat, die landschaftsarchitektonischen Vorentwurfsentwurfskonzepte 1 und 2 „Urbanes Biotop – ehemaliger Sportplatz Normand-Kaserne“ für die Bürgerbeteiligung im Zeitraum Ende März 2026 frei zu geben.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, Vorschläge für eine Reduzierung der baulichen Eingriffe und der damit verbundenen Kosten zu prüfen bzw. zu erarbeiten.

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 077 "Bauschuttrecyclinganlage Speyer"**
hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Ergänzung des externen Geltungsbereichs für notwendige Ausgleichsflächen
Vorlage: 0565/2025/1

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Vorsitzende verweist auf die Vorberatungen und Beschlussfassungen in den Fachausschüssen.

Frau Dr. Montero Muth fordert, die Ausarbeitung der Ausgleichsflächen nochmals im ASUN zu behandeln. Frau Beigeordnete Münch-Weinmann erläutert, der Beschluss heute sei der erste Schritt in die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die weitere Behandlung erfolgt danach in den Ausschüssen.

Herr Zehfuß erkundigt sich nach den Änderungen in der Vorlage. Laut Verwaltung wurde das Datum angepasst.

Das Gelände umfasst laut Herrn F. Ableiter auch den kleinen See („Froschweiher“), dessen Wasser vermutlich hochbelastet ist. Er fragt nach, ob dort Maßnahmen geplant sind. Im B-Plan-Verfahren laut Verwaltung nicht, man werde das Thema aber bei der Umweltautorität aufgreifen.

Beschluss:

Auf Empfehlung der Fachausschüsse beschließt der Stadtrat einstimmig:

1. Der Rat der Stadt Speyer beschließt die Vorschläge zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ gemäß Anlage 1.
2. Dem entsprechend überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans, der Textfestsetzungen und der Begründung wird zugestimmt (siehe Anlage 2-4).
3. Der Geltungsbereich wird um die östlich gelegene externe Ausgleichsfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ergänzt, entsprechend Abb. 1. Der ursprüngliche Geltungsbereich des BRS-Geländes bleibt von Änderungen unberührt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“, erstellt durch das Planungsbüro PISKE GbR, mit Stand von Oktober 2025, die Beteiligungen
 - 4.1 der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - 4.2 der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGBdurchzuführen.

Gegenstand: **Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG);**

Festsetzung einkommensabhängiger Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder am Freitagnachmittag im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zum 01.08.2026

Festsetzung von Verpflegungskostenbeiträgen für die die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder am Freitagnachmittag im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zum 01.08.2026

Vorlage: 0628/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Auf die Vorberatung im Jugendhilfeausschuss wird Bezug genommen.

Frau Hofmann fragt zu den finanziellen Auswirkungen, ob nur die Differenz den kommunalen Haushalt belastet. Dies wird verwaltungsseitig bestätigt.

Frau Dr. Heller lädt den neuen Bürgermeister ein, sich den Rahmen dieser Ganztagsförderung anzuschauen, die nach ihrer Einschätzung eher eine Aufbewahrung als eine Förderung der Kinder darstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses einstimmig (bei 2 Enthaltungen: AfD):

Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten am Freitagnachmittag im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes werden einkommensabhängige Elternbeiträge sowie Verpflegungskostenbeiträge festgesetzt.

Die Erhebung und Staffelung der Elternbeiträge erfolgt gemäß § 90 SGB VIII.

Stufe	Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1	1.901 € bis 2.050 €	30 €	21 €	12 €
2	2.051 € bis 2.200 €	36 €	25 €	15 €
3	2.201 € bis 2.350 €	40 €	27 €	16 €
4	2.351 € bis 2.500 €	42 €	29 €	17 €
5	2.501 € bis 2.750 €	45 €	32 €	18 €
6	2.751 € bis 3.000 €	50 €	35 €	20 €
7	3.001 € bis 3.500 €	56 €	39 €	22 €
8	3.501 € bis 4.000 €	60 €	42 €	23 €
9	4.001 € bis 4.500 €	63 €	44 €	24 €
10	4.501 € bis 5.000 €	67 €	47 €	26 €
11	5.001 € bis 5.500 €	78 €	54 €	30 €
12	ab 5.501 €	86 €	59 €	33 €

Einkommensschwache Familien (u.a. Haushalte im Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, etc.) können von den mtl. Elternbeiträgen befreit werden.

Die Verpflegungskostenbeiträge werden auf 23,00 € pro Monat festgesetzt.

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 12

Gegenstand: **Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG);**
Beauftragung des Caritasverbandes Speyer mit der Sicherstellung eines
Betreuungsangebotes am Freitagnachmittag gemäß GaFöG
Vorlage: 0630/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Auch hier wird auf die Vorberatung im Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Beschluss

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig (bei 4 Enthaltungen: AfD):

Der Caritasverband Speyer wird ab dem Schuljahr 2026/2027 mit der Sicherstellung eines Betreuungsangebotes am Freitagnachmittag beauftragt. Ziel ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter gemäß Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Die Auslastung des Betreuungsangebotes am Freitagnachmittag wird kontinuierlich evaluiert. Je nach Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes wird die Vereinbarung zwischen der Stadt Speyer und dem Caritasverband Speyer den Bedarfen angepasst.

Gegenstand: Leitbild „Speyerer Modell“ – Nachhaltigkeitsstrategie für den Stadt- und Bürgerhospitalwald Speyer (Version vom 16. Februar 2026)
Vorlage: 0650/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Vorsitzende verweist auf intensive Vorberatungen im Ausschuss.

Die CDU hat laut Herrn Zehfuß die Strategie maßgeblich mitinitiiert. Die Entwürfe wurden sehr emotional und ideologisch diskutiert und mündeten in einer Vorlage in der Dezembersitzung des ASUN 2025. Dort kam ein neuerlicher Änderungsantrag und es wurden 4 Forderungen durchgedrückt. Die CDU vertritt die gleiche Auffassung wie die Verwaltung und das Forstamt und will nun zum ursprünglichen Verwaltungsvorschlag zurückkehren. Denn bereits in dieser Fassung war kein Einsatz von Harvestern vorgesehen. Nach der neuen Fassung ist selbst bei Notlagen oder der Sturmschadenbeseitigung ein Großgeräteinsatz nicht mehr möglich.

Herr C. Ableiter stellt fest, dass der Speyerer Wald seit 30 Jahren ausgeplündert worden ist. Dieser steht auf extrem nährstoffarmem Sandboden. Es geht nur um die Erhaltung des Waldes in seiner Not und keine weitere Plünderung des Baumbestandes. Nach Einschätzung der FWS braucht es mindestens 25 bis 30 Jahre, bis man wieder zu einem vernünftigen Erntemaß zurückkehren kann.

Frau Moser erinnert an mehrjährige Fachleute-Gespräche über alle Fraktionen hinweg. Die Grünen werden dem Leitbild zustimmen, so wie es im ASUN vorgestern beschlossen wurde. Die Arbeit geht danach eigentlich erst los, es seien sehr enge Leitlinien notwendig. Der Speyerer Wald ist kein statisches Gebilde, sondern reagiert sehr sensibel auf klimatische Veränderungen.

Auch Herr Gottwald attestiert Gespräche auf hohem Niveau, die nichts mit Ideologien zu tun hatten. Aus Sicht der SPD kann es so nicht weitergehen mit dem Wald. Er sieht die Leitlinien als Minimalkonsens, auf dem aufgebaut werden muss.

Frau Dr. Montero Muth sieht für UfS ein absolut rechtmäßiges Leitbild, entstanden aus Gesprächen mit Forstfachleuten auf hoher Expertise. Für den Walderhalt sind schwere Forstmaschinen nicht notwendig. Die Harvester schädigen den Boden irreversibel. Das sei politisch aber nicht gewollt.

Frau Dr. Mang-Schäfer dankt der Arbeitsgruppe. Arbeitsschutztechnische Notwendigkeiten als Hinderungsgrund sind für SWG nicht nachvollziehbar. Sie regt dazu eine Prüfung durch die Rechtsabteilung an. Allerdings spricht sie sich dafür aus, die Hiebmenge jährlich im Forstwirtschaftsplan festzulegen und nicht apodiktisch in den Leitlinien festzuschreiben.

Es gab laut Vorsitzender Rücksprachen mit Landesforsten, was arbeitsschutzrechtliche oder verkehrssicherungsrechtliche Gründe sein könnten; genannt wurde z.B. die Beseitigung großer Sturmschäden. Es sei wohl eine Frage der Formulierungen. Frau Dittus (Fachbereichsleitung 1) plädiert für einen grundsätzlichen Ausschluss, will aber in Ausnahmefällen eine Zulassung von Großgerät ermöglichen. Es gehe um eine Grundsatzentscheidung, ob wir weiterhin unseren Wald bewirtschaften wollen, so die Vorsitzende. Man müsse aber auch die Kostenfrage erörtern. Sofern man eine grundsätzliche Umkehr der Zielsetzungen anvisiert, müsse man sich auch der Auswirkungen dieser Entscheidungen bewusst sein.

Der Vorschlag von Frau Dittus ist nach Auffassung von Herrn Zehfuß genau das, wo die CDU hinwill und was in der ursprünglichen Fassung drinsteht: der Harvester ist raus, außer er wird aus zwingenden Gründen notwendig. Aus diesem Grund **bringt die CDU einen Änderungsantrag ein**, der dieser Teilniederschrift beigelegt.

Einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe sind nach Auffassung von Herrn Popescu teilweise wieder zurückgerudert. Im Sinne der Sache sollte man aber eine gemeinsame Entscheidung finden; die AG sollte anschließend ihre Arbeit wiederaufnehmen. Die Linke versteht die Bedenken auf beiden Seiten, hinterfragt aber, ob man tatsächlich einen Maßnahmen-/Ursachenkatalog festlegen sollte.

Frau Holzhäuser möchte die Diskussion wieder auf die sachliche Ebene bringen. Der CDU geht alle Entscheidungen mit, außer eben den beiden Punkten Hiebsatz und Harvester. Sie zitiert aus den Unfallverhütungsvorschriften. Der festgelegte Hiebsatz im bisherigen Forsteinrichtungswerk (FEW) liegt bei 4 Festmetern, gehört aber nicht in ein Leitbild.

Frau Hofmann appelliert seitens der FDP an ein Entgegenkommen, da man sich ja eigentlich in wesentlichen Punkten einig sei und nur in zwei Punkten Diskrepanzen habe. Dies wird jedoch von beiden Seiten abgelehnt.

Herr C. Ableiter wiederum will nicht „das Tor zur Hölle wieder öffnen“. Erforderlich ist ein Stop der Waldbewirtschaftung. 2 Festmeter Holzeinschlag seien das absolute Maximum des Erträglichen. Dies dürfe nicht im FEW allen möglichen Ausnahmen unterworfen werden. Die FWS wollen eine Bewirtschaftungspause im Wald. Es müssen riesige Rückgassen im Wald für den Harvester ungenutzt freigehalten werden. In Bayern hätten manche Forste die doppelte Menge Holzzuwachs auf gleicher Fläche. Es gilt, eine Waldleerräumung auf dem „kleinen Dienstweg“ zu verhindern.

Sicherlich sei der Arbeitsschutz laut Herrn F. Ableiter mit dem Harvester am höchsten. Allerdings hat der Speyerer Wald fast keine Kronenzone mehr. Die Verkräutung explodiert wegen fehlender Beschattung des Waldbodens.

Eine zu tiefe fachliche Diskussion führt nach Ansicht von Frau Moser zu weit. Das Kalamitäten-szenario tritt beim Speyerer Wald so nicht ein. Mögliches Fallholz sollte aus Sicht der Grünen bleiben, wo es ist, weil sonst eine zu hohe Nährstoffentnahme auf den mageren Böden die Folge wäre. Man dürfe keine Extremsituationen als Normalfall herbeireden.

Auch Frau Keller-Mehlem attestiert seitens UfS, dass der Holzverlust im Oberrheingraben größer ist als der natürliche Zuwachs. Die vorgeschlagenen Änderungen sind die Grundfeste zum Erhalt des Waldes.

Nach Auffassung von Herrn Haupt sei es kein Wunder, dass der letzte Förster so schnell das Handtuch geworfen hat, bei derartigen Übergriffigkeiten und Attacken aus der Politik. Rheinland-Pfalz hat eine Bevölkerung zu versorgen. Die gleichen Fraktionen, die sich hier um die Böden Sorgen machen, lassen auf diesen unsinnige Windräder zu. Die AfD stimmt dem Änderungsantrag der CDU zu.

Bei der anschließenden Abstimmung erhält der Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit 16 Ja-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit und wird mit 19 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit beschließt der Stadtrat mehrheitlich (bei 19 Ja- und 16 Nein-Stimmen), dem Leitbild „*SPEYERER MODELL*“ — *Nachhaltigkeitsstrategie für den Stadt- und Bürgerhospitalwald Speyer* als Grundlage für das zu erstellende Forsteinrichtungswerk 2026-2036 (FEW), der mittelfristigen Betriebsplanung, zuzustimmen.

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 14

Gegenstand: **Kofinanzierung der zwei Stellen „Jobfüxe“ an der Realschule Plus Siedlungsschule und der Integrierten Gesamtschule Georg Friedrich Kolb sowie der Stelle „Case Management“ der Jugendberufsagentur Plus Speyer**
Vorlage: 0651/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die Verwaltung wird im Laufe des Sommers einen Vorschlag vorlegen. Zunächst wird das Projekt über den Haushalt weitergeführt; gesucht wird nach Fördermaßnahmen durch Dritte.

Frau Dr. Mang-Schäfer sieht das Projekt als sehr wichtig an. Im Sommer sollte man sich darüber austauschen und auch prüfen, ob die Stiftungen einspringen könnten. Laut Vorsitzender wird ein externer Partner benötigt, nachdem die bisherige Kofinanzierung im Januar aufgekündigt wurde. Sie appelliert an alle Fraktionen, mögliche Unterstützer anzusprechen.

Frau Hofmann schlägt eine Vorstellung im Sozialausschuss vor. Laut Vorsitzender ist der JHA das richtige Gremium; dort wird laut Frau Queisser dazu bereits berichtet.

Gegenstand: Änderung der Satzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)
Vorlage: 0643/2026

Die Vorlage und die [Korrekturvorgabe](#) sind dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herrn Vidmayer fehlen in der Vorlage wirkliche Begründungen. Außerdem kritisiert er unterschiedliche Schriftgrößen in der Synopse.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) beschließt der Stadtrat einstimmig die folgende Satzungsänderung:

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 12.03.2026 aufgrund der §§ 24 und 86 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

ist unter den Absätzen 1 und 2 wie folgt zu ändern:

- (1) Die Einrichtungen Abfall- und Abwasserwirtschaft der Stadt Speyer werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Speyer die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) sowie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wahr.

- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist:

- a. Abfallentsorgung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abfallvermeidung und -verwertung
- die Wiederverwertung von Abfällen
- die Entsorgung von Abfällen einschließlich Sonderabfällen
- die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte
- die Erarbeitung und Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Konzepten

- b. Abwasserbeseitigung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abwasservermeidung und -verwertung
 - die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser von in der Stadt Speyer gelegenen Grundstücken
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen und genehmigten Abwassergruben sowie Kleinkläranlagen
 - die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Allgemeinen Entwässerungssatzung, der Abwassergebührensatzung und der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte
 - die Erarbeitung und Umsetzung von abwasserwirtschaftlichen Konzepten
- c. Erlass von notwendigen Anordnungen nach dem KrWG, LKrWG, WHG und LWG und deren Durchsetzung. Dies betrifft insbesondere
- Anordnungen zur Beauftragung Dritter (Sachverständige) zur Feststellung von gefährlichen Abfällen
 - Anordnung von Verkehrssicherungsmaßnahmen beim (Verdacht auf) Umgang mit gefährlichen Abfällen
 - Erlass von Baueinstellungsverfügungen bei Verdacht auf Verstöße oder bereits festgestellten Verstößen im Umgang mit gefährlichen Abfällen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

ist wie folgt zu ändern:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 10.737.129,50 Euro

Davon werden zugeordnet

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. der Abwassereinrichtung | 10.225.837,62 Euro |
| 2. der Abfalleinrichtung | 511.291,88 Euro |

Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

ist wie folgt zu ändern:

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach §32 Abs.2 GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung der Stadt Speyer nicht aufgrund des §32 Abs.3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in §32 Abs.2 Nr.11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werkausschuss übertragen wird.
- (2) Der Stadtrat beschließt ferner über
 - a. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,

- c. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
- d. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- e. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und
- f. die Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 5 Werkausschuss

ist wie folgt zu ändern:

- (1) Der Werkausschuss, der nach §86 Abs.4 GemO für jeden Eigenbetrieb zu bilden ist, ist ein Ausschuss des Stadtrats im Sinne der §§44 bis 46 GemO. Die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschüsse des Gemeinderats gelten auch für den Werkausschuss, soweit die EigAnVO keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (4) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach §4 der Stadtrat zuständig ist, vorzubereiten.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats insbesondere über
 - a. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
 - b. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
 - c. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nach §16 Abs.3 Satz 2 EigAnVO,
 - d. Mehrausgaben nach §17 Abs.5 Satz 3 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall 10 v.H., mindestens jedoch 50.000 Euro des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
 - e. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 - f. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist,
 - g. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der Beigeordnete oder die Werkleitung zuständig ist.

(6) *entfällt*

§ 7 Werkleitung

ist unter den Absätzen 2 und 4 wie folgt zu ändern:

- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - der Einsatz des Personals,
 - die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten,

- die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
 - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 51.000 Euro nicht übersteigt,
 - die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 - der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro.
- (4) Die Werkleitung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten sowie den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen.
- Sie hat ferner der bzw. dem zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, den Zwischenbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihr bzw. ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Jahresabschluss

ist wie folgt zu ändern:

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleiterin oder dem Werkleiter, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß §89 Abs.1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Speyer bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 16

Gegenstand: **Bericht über Art und Umfang der Nebentätigkeiten und Ehrenämter der Mitglieder des Stadtvorstands**
 [Vorlage: 0654/2026](#)

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Der Stadtrat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 17

Gegenstand: **Ergebnishaushalt 2025; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. (31600.5553406 Eingliederungshilfe gem. SGB IX - Leistungen Trägerbudget)**
Vorlage: 0652/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herr Vidmayer weist darauf hin, dass in den Vorlagen zu TOP 17 und 18 im Vorlagenkopf offenbar versehentlich die Beträge vertauscht wurden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 625.380 € bei HHSt.31600.5553406 (Eingliederungshilfe gem. SGB IX - Leistungen Trägerbudget).

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 18

Gegenstand: **Ergebnishaushalt 2026; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. (62200.5231300 Bauchhenß-Spies-Stiftung - Unterhalt Gebäude und Betriebsvorrichtung)**
Vorlage: 0653/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Frau Holzhäuser erkundigt sich danach, wann die Brandursache feststeht und ob die Sicherungssummen der Stiftungsgebäude noch aktuell erscheinen bzw. überprüft werden. Laut Verwaltung liegen noch keine Ermittlungsergebnisse der Brandermittler vor. Die Versicherungssummen der Gebäude sind mit der Versicherung abgestimmt. Eine interne Prüfung durch die Immobilienverwaltung wird zugesagt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 600.000 € bei HHSt. 62202.5231300 (Bauchhenß-Spies-Stiftung – Unterhalt Gebäude und Betriebsvorrichtung).

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 19

Gegenstand: **Beschluss Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2026**
Vorlage: 0655/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herr C. Ableiter erklärt, die FWS werden dieser Änderung der Haushaltssatzung wegen genereller Ablehnung des Haushalts nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die als Anlage beigelegte Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2026 (bei 6 Gegenstimmen: AfD, FWS).

Gegenstand: **Ergebnishaushalt 2025; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei folgenden Haushaltsstellen:**

31600.5553210 (400.000 €)
 Eingliederungshilfe gem. SGB IX / Arbeitsbereich Werkstatt für behinderte Menschen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 58 SGB IX)

31600.5553433 (252.000 €)
 Eingliederungshilfe gem. SGB IX / Heilpädagogische Leistungen für Kinder (Förderkindergarten)

31160.5533981 (288.000 €)
 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) / Häusliche Pflegehilfe Pflegegrad 2

31160.5533982 (220.000 €)
 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) / Häusliche Pflegehilfe Pflegegrad 3

[Vorlage: 0669/2026](#)

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Frau Hofmann hätte eine Rückfrage, wie viele Menschen davon betroffen sind. Diese Zahlen liegen aktuell leider nicht vor. Man kann aber gerne im Sozialausschuss darüber informieren oder ggf. mit dem Protokoll.

Frau Dr. Mang-Schäfer erkennt Diskrepanzen im Vorlagentext zwischen einer „Information“ und der Zuständigkeit des Stadtrats.

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 21

Gegenstand: **Ergebnishaushalt 2025; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31120.5533952 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) – Sonstige Leistungen für Grundsicherung wegen Erwerbsminderung)**
Vorlage: 0670/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Der Stadtrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Gegenstand: IKZ-Projekt „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“;
Modifizierung des Beschlusses vom 12.06.2025
[Vorlage: 0656/2026](#)

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Vorsitzende erläutert, der bisherige Beschluss muss modifiziert werden, weil das Projekt vergangenes Jahr keine Berücksichtigung gefunden hat.

Herr Kölsch (Sicherheitskoordinator Brand- und Katastrophenschutz) erläutert, dass mobile Sperren 2025 vom Land aus der Förderung herausgenommen wurden und dafür im Herbst ein neuer Fördertopf aufgelegt wurde, für den man sich nunmehr bewerben möchte.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheitstechnik sind laut Herrn Hopp einige Fragen aufgetaucht. So wurde am 10.09.2025 darüber hinaus ein Prüfauftrag für mobile oder stationäre Sperren am Domvorplatz erteilt. Zu seinen Fragestellungen gehört u.a., ob sich andere Teilnehmer-Kommunen finanziell an den Investitionen beteiligen. Laut Herrn Kölsch liegt die Beschaffung derzeit bei der Stadt, eine Vermietung an andere findet statt, soweit der eigene Veranstaltungsrahmen der Stadt das zulässt.

Zudem müsse man berücksichtigen, dass hier zwei verschiedene Fördertöpfe angesprochen werden. Das IKZ-Programm für die mobilen Sperren und ein Förderprojekt Städtebauförderung für die Sperren am Domplatz.

Hinsichtlich des Betriebsführungsvertrages ist in der kommenden Woche ein Kick-off-Gespräch mit den beteiligten Kommunen geplant.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Stadtrat der Stadtverwaltung Speyer stellt fest, dass der Beschluss vom 12.06.2025 zur Teilnahme an dem inzwischen eingestellten Förderprogramm gegenstandslos ist.
2. Der Rat beschließt die Teilnahme der Stadt Speyer an der neuen Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“ im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Kommunen Mutterstadt, Schifferstadt, Limburgerhof, Bad Dürkheim sowie der Verbandsgemeinde Rheinauen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Abstimmungen mit den beteiligten Kommunen vorzunehmen, die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen vorzubereiten und den Förderantrag fristgerecht beim Land Rheinland-Pfalz einzureichen.

Gegenstand: Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 0647/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Umbesetzungen:

1. Auf Vorschlag der CDU-Stadtratsfraktion:

Gremium	Mitglied:	Stellvertretung:
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (04.):	<i>unverändert</i> (Simone Kloos)	neu: Sabine Ross für: Alexander Schubert
Ausschuss für Tourismus (06.):	neu: Karina Kauf für: Simone Kloos	<i>unverändert</i> (Bettina Gersch)
Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss (13.):	neu: Frank Hoffmann für: Alexander Schubert	neu: Simone Kloos für: Frank Hoffmann
Kulturausschuss (15.):	neu: Jörg Zehfuß für: Alexander Schubert	neu: Sylvia Holzhäuser für: Jörg Zehfuß

3. Auf Vorschlag der FDP-Stadtratsfraktion:

Gremium	Mitglied:	Stellvertretung:
Ältestenrat (01.):	neu: Bianca Hofmann für: Mike Oehlmann	neu: Mike Oehlmann für: Bianca Hofmann
Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss (13.):	neu: Bianca Hofmann für: Mike Oehlmann	neu: Mike Oehlmann für: Bianca Hofmann

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 24

Gegenstand: **Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO**
 [Vorlage: 0648/2026](#)

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der von der Verwaltung aufgelisteten Zuwendungen einstimmig zu.

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 12.03.2026

19. Sitzung des Stadtrates 12.03.2026 **Stefanie Seiler**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!